

Ombudsstelle SRG.D

Dr. Esther Girsberger, Co-Leitung

Dr. Urs Hofmann, Co-Leitung

c/o SRG Deutschschweiz

Fernsehstrasse 1-4

8052 Zürich

E-Mail: leitung@ombudsstellenrgd.ch

Zürich, 2. Juli 2025

Dossier Nr. 11522, «Kultur kompakt» vom 26. Mai 2025 – «Immer wieder fallen muslimische Anliegen an der Urne durch»

Sehr geehrter Herr X

Wir nehmen Bezug auf Ihr Mail vom 29. Mai 2025, worin Sie obige Sendung

https://www.srf.ch/audio/kultur-kompakt/wieso-die-georgische-kulturszene-ums-ueberleben-kaempft?id=AUDI20250526_NR_0048

wie folgt beanstanden: *«Die Sendung «Kultur kompakt» vom 26. Mai 2025 brachte einen Beitrag zum Thema «Immer wieder fallen muslimische Anliegen an der Urne durch – wieso der Minderheitenschutz in der Schweiz brüchig ist». Dies, weil sich die Stimmbürger der Stadt Weinfelden am 18. Mai 2025 – in der landesweit ersten Volksabstimmung zu dieser Frage – gegen das totalrevidierte Friedhofreglement und damit gegen die Anlage eines Grabfeldes für Bestattungen nach islamischer Tradition ausgesprochen hatten. Für diesen Beitrag stützte sich Redaktorin Nicole Freudiger, Religionsredaktorin mit Schwerpunkt Islam, auf ein Gespräch mit dem Luzerner Religionsprofessor Antonius Liedhegener, der «auch Abstimmungen rund um die Religion wie eben die in Weinfelden erforscht».*

Sowohl die Journalistin als auch der Professor verrieten dabei ihre Ignoranz betreffend die konkrete Vorlage, über die die Weinfelderinnen und Weinfelder abstimmten. Sie behaupteten ohne faktische und argumentative Grundlage, die – angeblich völlig undifferenzierte – Ablehnung aller muslimischen Anliegen in Volksabstimmungen auf nationaler, kantonaler und jetzt auch kommunaler Ebene gefährde den Minderheitenschutz in der direkten Demokratie; dies müsse sich per «Anpassung» der Bundesverfassung

ändern. Dabei missachteten sie alle Argumente des Referendumskomitees im fünf Monate dauernden Abstimmungskampf, der landesweit als Präzedenzfall (nach 25 Jahren!) Aufsehen erregte.

Der Beitrag ist deshalb als krasse Verletzung des Programmauftrags zu sachgerechter und ausgewogener Berichterstattung zu rügen.

Begründung

Dass sich der «Experte» völlig kenntnisfrei über die Abstimmung ausliess, und mit ihm die Journalistin!, belegen schon diverse faktische Fehler:

** «Die Grabfelder für Musliminnen und Muslime, die gibt es in der Schweiz auf rund 20 Friedhöfen. Nicht aber in Weinfelden.»*

Es gibt keine vollständige Liste der muslimischen Grabfelder in der Schweiz. In der Berichterstattung über das Referendum sprachen aber alle, auch mehrere Beiträge von SRF, von 30 bis 40, niemand von 20.

** «Dort seien die Muslime mit ihrem Anliegen an die Stadt gelangt...»*

Die Friedhofkommission, eine Fachkommission des Stadtrates (Exekutive), erarbeitete 2022 eine – wenig zwingende – Teilrevision des Friedhofreglements. Diese Vorlage überwies der Stadtrat am 7. Februar 2023 dem Stadtparlament. Am 16. März 2023 setzte es eine Spezialkommission zur Beratung der Teilrevision ein. Und am 20. März 2023, vier Tage später!, reichte der Dachverband islamischer Gemeinden der Ostschweiz und des Fürstentums Liechtenstein (DIGO) sein Gesuch um ein muslimisches Grabfeld ein. Gemäss offizieller Darstellung war er durch die Medien auf die Revision des Friedhofreglements aufmerksam geworden – es gab aber keine Medienmitteilung dazu, dass das Stadtparlament die Teilrevision zu beraten begann. Und: «die Muslime mit ihrem Anliegen» waren keine einheimischen – diese brachten sich kaum in die fünfmonatige Debatte ein. Das Gesuch unterschrieben Vertreter von DIGO und die Imame der Moscheen in Bürglen und Sulgen; von den fünf Unterzeichnenden wohnt niemand in Weinfelden.

** «... und man habe einen Kompromiss erarbeitet.»*

Aufgrund des verspätet eingegangenen Gesuchs von DIGO baute die vorberatende Kommission des Stadtparlaments die Vorlage der Exekutive zur Totalrevision um. Dabei schloss sie nur die ewige Grabesruhe aus, weil es diese gemäss einem Bundesgerichtsentscheid von 1999 (125 I 300) auf öffentlichen Friedhöfen nicht geben kann. Alle anderen Forderungen der Muslime – bei denen das Bundesgericht 1999 zweifelte, ob sie gemäss islamischer Lehre zwingend seien – erfüllte die Spezialkommission, bis hin zum Verzicht auf die Sargpflicht, also zur Bestattung im Leichentuch «auf eigene Gefahr» der Angehörigen, was DIGO nach eigener Aussage nie forderte. Es ist also lächerlich, gemäss der Propaganda der Befürworter von einem Kompromiss zu sprechen.

** «Am Ende stand eine breite parlamentarische Mehrheit im Stadtrat in Weinfelden für die neue Friedhofsordnung.»*

Die Vorlage verabschiedete, am 19. Dezember 2024, gemäss dem üblichen politischen Prozedere nicht der Stadtrat (Exekutive), sondern das Stadtparlament (Legislative). Sein Beschluss unterstand dem Referendum, und dieses drängte sich auf, weil sich in den letzten Jahren bei mehreren wichtigen Vorlagen zeigte, dass sich die Mehrheiten im Parlament und im Volk nicht deckten.

** «Dann ergriff die EDU das Referendum.»*

Den Anstoss gab ein Stadtparlamentarier der EDU mit seiner Ortspartei. Das Referendum führte aber ein überparteiliches Komitee, dem – gemäss Medienberichten – auch ein ehemaliger Kantonalpräsident der SP Thurgau und der freisinnige frühere Bankpräsident der Thurgauer Kantonalbank angehörten. Es sammelte innert zwei Wochen knapp tausend Unterschriften, was 13 Prozent der Stimmberechtigten entspricht.

** «Und in der Abstimmungsdiskussion seien nicht mehr die lokalen Sachfragen im Zentrum gestanden, sondern kollektive Identitäten und Ressentiments, analysiert der Professor.» Bei den «lokalen Sachfragen» (?) ging es, wie das Referendumskomitee durchwegs betonte, um eine Grundsatzfrage der Integration, die schweizweit seit 25 Jahren hätte diskutiert werden sollen. Diese Debatte fand bisher nicht statt, weil die Gemeinden für die Friedhöfe zuständig sind. Dagegen ging es nicht um «kollektive Identitäten und Ressentiments», was immer das sein soll. Der «Experte» nennt keinerlei Beleg – weil es keinen gab. Nur das «Echo der Zeit» behauptete in einem ebenso oberflächlichen Beitrag, in Weinfelden sei es nicht um ein Friedhofreglement, sondern um Fremdenfeindlichkeit gegangen – dazu ist bereits eine Beanstandung bei der Ombudsstelle hängig.*

*Die peinlichen Fehler und Falschbehauptungen mangels seriöser Recherche verraten einfach den totalen Mangel an unvoreingenommener Neugier und handwerklicher Sorgfalt, also an Professionalismus, wie er von allen Journalist*innen zu erwarten ist, geschweige denn von jenen im zwangsfinanzierten Service public. Dies lässt sich leider von Aussenstehenden nicht sanktionieren. Nicht akzeptabel, also als Verletzung des Programmauftrags zu rügen, ist aber, dass der deutsche «Experte» – und mit ihm die Journalistin – über Volksentscheide herzieht und Änderungen der Bundesverfassung verlangt, ohne die Vorlagen und damit unsere Staatsordnung überhaupt zu verstehen.*

Die Mission der Journalistin mit ihrem «Experten» bringt eine zentrale Passage zum Ausdruck:

** «<Im Moment gerät man sofort sozusagen in die Gräben zwischen denjenigen, die den Islam nur als Bedrohung annehmen, und denjenigen, die versuchen, eine möglichst vielfältige Schweizer Gesellschaft aufzubauen (?!?). Und deswegen kommen immer wieder die gleichen Abstimmungsergebnisse zustande.> Ob ein Anliegen berechtigt sei oder nicht, spiele dabei kaum eine Rolle. Ebenso wenig, ob die Musliminnen und Muslime, die dieses vorbringen, liberal oder traditionell seien, integriert oder nicht.»*

An der «Analyse» des «Experten» – nochmals: ohne jeden Beleg! – ist alles falsch. In Weinfelden zeigte sich gerade, dass das Stimmvolk durchaus differenziert mit der muslimischen Bevölkerung und ihren Anliegen umgeht – wie das Referendumskomitee an der Medienkonferenz vom 18. Mai 2025 samt einer sechsköpfigen Delegation von SRF, TSR und RSI betonte. Weinfelden ist bei Volksabstimmungen gewöhnlich nationaler Durchschnitt, aber einen Tick islam-freundlicher: So wurde das Verhüllungsverbot 2021 im Bund mit 51,2 Prozent angenommen, in Weinfelden aber mit 51,5 Prozent abgelehnt. Das Referendumskomitee führte im Abstimmungskampf zahlreiche Gespräche mit Muslimen vor Ort und mit Imamen aus der Region. Und es zeigte sich stets offen für Anliegen der Muslime, die sich mit der säkularen Friedhofsordnung vereinbaren lassen, wie die Ausrichtung nach Mekka oder die Überlänge der Gräber. Das alles wusste der kenntnisfreie «Experte» nicht – und selbst mit Expertise würde es ihm grundsätzlich nicht zustehen, darüber zu entscheiden, ob ein Anliegen «berechtigt» ist.

** «Diejenigen, die für die Grabfelder in Weinfelden geworben haben, das sind Menschen, die sich in der Schweizer Gesellschaft beheimatet sehen und das auch gerne zum Ausdruck bringen möchten, eben dadurch zum Beispiel, dass sie sich in der Schweiz bestatten lassen möchten.»*

Weder der «Experte» noch die Journalistin scheinen zu wissen: Die Schweiz ist – wie das Referendumskomitee durchwegs betonte – seit 150 Jahren ein säkulares Land. Die Totalrevision der Bundesverfassung von 1874 brachte nicht nur das Referendum, also die direkte Demokratie auf Schweizer Art, sondern auch die Trennung von Religion und Staat. Das Zivilstandswesen und damit auch die Zuständigkeit für eine «schickliche Bestattung» für alle (Art. 53) ging deshalb von den Kirchen an die Gemeinden über. Die Verstorbenen liegen nicht als Gläubige nebeneinander auf dem Friedhof, sondern als Einwohner, unabhängig von Religion und Nationalität. Die Abgrenzung eines Grabfeldes ausschliesslich für Muslime – weil sie nicht neben Ungläubigen liegen, also noch im Tod eine Parallelgesellschaft bilden wollen – ist ein krasser Bruch mit dieser 150 Jahre alten säkularen Ordnung.

Das Bundesgericht schützte mit seinem Entscheid von 1999 den Beschluss der Gemeinde Hausen am Albis, einem Muslim auf ihrem Friedhof die ewige Grabesruhe und die räumliche Abgrenzung von muslimischen Gräbern zu verweigern. Und es stellte – wichtiger noch – grundsätzlich fest, aus der Glaubensfreiheit lasse sich kein Recht auf religiöse Sonderregeln bei Bestattungen auf öffentlichen Friedhöfen herleiten. Seither behaupten prominente Bundesrichter und Rechtsprofessoren das Gegenteil: Es gebe eine verfassungsmässige Pflicht der Gemeinden, für Bestattungen gemäss religiösen Sonderregeln zu sorgen. Diese Lüge liegt der Einführung der muslimischen Grabfelder in den letzten 25 Jahren zugrunde – wie die Medienmitteilung vom Abstimmungstag einmal mehr erklärte, die auch alle zuständigen Redaktionen von SRF erhielten.

Es ging bei der Debatte in Weinfelden und damit in der Schweiz nie «nur um ein Friedhofreglement», wie Radio SRF auch bei anderen Gelegenheiten behauptete, sondern um die Integration, gerade von lange hier lebenden Menschen. Radio DRS verbreitete die Propaganda der Befürworter, die beteuerten, es zeuge von «echter Integration», wenn sich Muslime gemäss ihren religiösen Sonderregeln auf säkularen Schweizer Friedhöfen bestatten

lassen. Dagegen fragte das Referendumskomitee: Was heisst Integration, wenn wir unsere Regeln anpassen müssen, damit sich Menschen aus fremden Kulturen in unsere Ordnung eingliedern können?

* «Unter dem Strich gilt: Kommt ein Anliegen an die Urne, haben Musliminnen und Muslime schon verloren. (...) Bedeutet das nun, dass der Minderheitenschutz bei Musliminnen und Muslimen in der direkten Demokratie versagt? Nicht grundsätzlich, sagt der Politikwissenschaftler. Denn die Bundesverfassung garantiere die individuelle Religionsfreiheit. «Aber es gibt Bereiche, in denen dieser Minderheitenschutz brüchig ist. Und er wird immer dann brüchig in der Schweiz, wenn es um Muslime als Religionsgemeinschaften (geht), als religiöse Gruppen, die zusammen nicht nur praktizieren wollen, sondern auch öffentlich auftreten und öffentliche Rollen einnehmen wollen.» Einmal mehr erweist sich der «Experte» als völlig kenntnisfrei. Selbstverständlich gibt die Glaubensfreiheit allen das Recht, ihren Glauben auszuüben, sowohl individuell als auch kollektiv. Aber sie gibt niemandem das Recht, aufgrund seines Glaubens im öffentlichen Raum Sonderregeln zu verlangen. Dies machte das Bundesgericht gerade auch in seinem Entscheid betreffend Muslimgräber von 1999 einmal mehr klar. Daran würde auch eine Änderung der Bundesverfassung, also eine erleichterte staatliche Anerkennung von Religionsgemeinschaften, nichts ändern, die der «Experte» ohne Expertise zu fordern sich anmass: Auf den öffentlichen, also säkularen Friedhöfen der Schweiz hat seit 150 Jahren keine Glaubensgemeinschaft mehr etwas mitzureden, auch die anerkannten Landeskirchen nicht.

* «Politisch würde es eher darauf hinauslaufen, dass man in eine öffentliche Debatte eintritt und dass sich die Schweizer Gesellschaft auch darüber klar wird, wie sie mit religiösen Unterschieden, mit neuen Religionsgemeinschaften grundsätzlich, umgehen möchte.» Genau diese Debatte wurde in Weinfelden und damit landesweit geführt. Doch Radio SRF begleitete sie – mit dem Tiefpunkt in diesem Beitrag – nur oberflächlich und voreingenommen, auf Mission für jene, «die versuchen, eine möglichst vielfältige Schweizer Gesellschaft aufzubauen». Das ist zumindest als Verletzung des Programmauftrags zu rügen. Auf Wiedergutmachung – also endlich eine neutrale und kompetente Darstellung dieser Debatte durch Radio SRF – wagen wir nicht zu hoffen.»

Die Redaktion nimmt wie folgt Stellung:

Gerne nehmen wir zu den einzelnen [Kritikpunkten \(blau\)](#) Stellung:

* «Die Grabfelder für Musliminnen und Muslime, die gibt es in der Schweiz auf rund 20 Friedhöfen. Nicht aber in Weinfelden.»

Es gibt keine vollständige Liste der muslimischen Grabfelder in der Schweiz. In der Berichterstattung über das Referendum sprachen aber alle, auch mehrere Beiträge von SRF, von 30 bis 40, niemand von 20.

Wenn es keine vollständige Liste gibt, ist es auch müssig, über die genaue Anzahl zu streiten. Es gibt offenbar verschiedene Angaben, deshalb auch die Einschränkung mit «rund». Die NZZ weiss von 36¹, SRF von 30², die Gesellschaft Minderheiten Schweiz listet 13 auf³. 20 ist ein Mittelwert.

* «Dort seien die Muslime mit ihrem Anliegen an die Stadt gelangt...»

Die Friedhofkommission, eine Fachkommission des Stadtrates (Exekutive), erarbeitete 2022 eine – wenig zwingende – Teilrevision des Friedhofreglements. Diese Vorlage überwies der Stadtrat am 7. Februar 2023 dem Stadtparlament. Am 16. März 2023 setzte es eine Spezialkommission zur Beratung der Teilrevision ein. Und am 20. März 2023, vier Tage später!, reichte der Dachverband islamischer Gemeinden der Ostschweiz und des Fürstentums Liechtenstein (DIGO) sein Gesuch um ein muslimisches Grabfeld ein. Gemäss offizieller Darstellung war er durch die Medien auf die Revision des Friedhofreglements aufmerksam geworden – es gab aber keine Medienmitteilung dazu, dass das Stadtparlament die Teilrevision zu beraten begann. Und: «die Muslime mit ihrem Anliegen» waren keine einheimischen – diese brachten sich kaum in die fünfmonatige Debatte ein. Das Gesuch unterschrieben Vertreter von DIGO und die Imame der Moscheen in Bürglen und Sulgen; von den fünf Unterzeichnenden wohnt niemand in Weinfelden.

Die Formulierung im Beitrag lautet «Dort seien die Muslime mit ihrem Anliegen an die Stadt gelangt», was das Geschehen korrekt wiedergibt. Die Formulierung lässt offen, wann genau dies passiert ist. Sie widerspricht also dem von Herrn X geschilderten Ablauf keineswegs. Und im Beitrag wird auch nicht gesagt, die Muslime seien Einheimische.

* «... und man habe einen Kompromiss erarbeitet.»

Aufgrund des verspätet eingegangenen Gesuchs von DIGO baute die vorberatende Kommission des Stadtparlaments die Vorlage der Exekutive zur Totalrevision um. Dabei schloss sie nur die ewige Grabesruhe aus, weil es diese gemäss einem Bundesgerichtsentscheid von 1999 (125 I 300) auf öffentlichen Friedhöfen nicht geben kann. Alle anderen Forderungen der Muslime – bei denen das Bundesgericht 1999 zweifelte, ob sie gemäss islamischer Lehre zwingend seien – erfüllte die Spezialkommission, bis hin zum Verzicht auf die Sargpflicht, also zur Bestattung im Leichentuch «auf eigene Gefahr» der Angehörigen, was DIGO nach eigener Aussage nie forderte. Es ist also lächerlich, gemäss der Propaganda der Befürworter von einem Kompromiss zu sprechen.

Von einem Kompromiss spricht Prof. Liedhegener, weil beide Seiten Konzessionen machten. Die muslimische Seite, indem sie auf die Forderung nach ewiger Grabruhe verzichtete, wie der Beanstander selbst schreibt. Die Weinfelder Seite u.a. mit der Ausrichtung des Grabfeldes nach Mekka. Der Begriff Kompromiss wird im Beitrag also korrekt verwendet in seiner Bedeutung gemäss Duden «Übereinkunft durch gegenseitige Zugeständnisse».

¹ <https://www.nzz.ch/schweiz/widerstand-gegen-muslimische-graeber-im-thurgau-ld.1869614>

² <https://www.srf.ch/news/schweiz/abstimmung-weinfelden-streit-um-letzte-ruhe-muslime-fordern-eigenes-grabfeld>

³ <https://www.gms-minderheiten.ch/projekte/muslimische-grabfelder/grabfelder-fuer-muslime/>

* «Am Ende stand eine breite parlamentarische Mehrheit im Stadtrat in Weinfelden für die neue Friedhofsordnung.»

Die Vorlage verabschiedete, am 19. Dezember 2024, gemäss dem üblichen politischen Prozedere nicht der Stadtrat (Exekutive), sondern das Stadtparlament (Legislative). Sein Beschluss unterstand dem Referendum, und dieses drängte sich auf, weil sich in den letzten Jahren bei mehreren wichtigen Vorlagen zeigte, dass sich die Mehrheiten im Parlament und im Volk nicht deckten.

Tatsächlich verwechselt Experte Liedhegener hier Stadtrat und Stadtparlament. Aus der Aussage «eine deutliche parlamentarische Mehrheit» wird aber klar, dass es sich um einen Parlamentsentscheid handelt.

* «Dann ergriff die EDU das Referendum.»

Den Anstoss gab ein Stadtparlamentarier der EDU mit seiner Ortspartei. Das Referendum führte aber ein überparteiliches Komitee, dem – gemäss Medienberichten – auch ein ehemaliger Kantonalpräsident der SP Thurgau und der freisinnige frühere Bankpräsident der Thurgauer Kantonalbank angehörten. Es sammelte innert zwei Wochen knapp tausend Unterschriften, was 13 Prozent der Stimmberechtigten entspricht.

Die Formulierung, dass die EDU das Referendum ergriff, ist in der Tat verkürzt. Falsch ist sie aber nicht.

* «Und in der Abstimmungsdiskussion seien nicht mehr die lokalen Sachfragen im Zentrum gestanden, sondern kollektive Identitäten und Ressentiments, analysiert der Professor.» Bei den «lokalen Sachfragen» (?) ging es, wie das Referendumskomitee durchwegs betonte, um eine Grundsatzfrage der Integration, die schweizweit seit 25 Jahren hätte diskutiert werden sollen. Diese Debatte fand bisher nicht statt, weil die Gemeinden für die Friedhöfe zuständig sind. Dagegen ging es nicht um «kollektive Identitäten und Ressentiments», was immer das sein soll. Der «Experte» nennt keinerlei Beleg – weil es keinen gab. Nur das «Echo der Zeit» behauptete in einem ebenso oberflächlichen Beitrag, in Weinfelden sei es nicht um ein Friedhofreglement, sondern um Fremdenfeindlichkeit gegangen – dazu ist bereits eine Beanstandung bei der Ombudsstelle hängig.

Beim Beitrag handelt es sich nicht um eine Abstimmungsvorschau mit Pro und Contra-Argumenten, sondern um eine Analyse im Nachgang. Diese vergleicht die Abstimmung von Weinfelden mit vergangenen Abstimmungen und Diskussionen im Themenbereich Islam und Schweizer Muslime. Prof. Liedhegener beobachtet diese seit Jahren wissenschaftlich und reiht Weinfelden ein Muster ein.

Seine Analyse, es sei in Weinfelden nicht nur um lokale Sachfragen, sondern um kollektive Identitäten und Ressentiments gegangen, wird beispielsweise von der Tatsache unterstützt, dass sich das Egerkinger Komitee stark auch im Weinfelder Abstimmungskampf engagiert hatte – also jene Gruppierung, die «Widerstand leistet und organisiert gegen die

Machtansprüche des politischen Islam in der Schweiz.»⁴ Das Komitee argumentierte, es gehe in Weinfelden um die Integration der Muslime: «Integration heisst, sich einzugliedern, nicht Sonderregeln zu fordern! Staatliche Separierung von Muslimen auf einem öffentlichen Friedhof zuzulassen, sendet falsche Signale aus. Dies führt zu gesellschaftlicher Separation und Spaltung – im Leben wie im Tod. Solche Hintertreibung von Integrationsbemühungen muss verhindert werden.» Daraus lässt sich nach Meinung der Redaktion die Aussage ableiten, es gehe um kollektive Identitäten (nämlich jene der Muslime, die sich nicht integrieren wollen).

Eine schon etwas ältere Studie des Politologen Adrian Vatter (Universität Bern) im Rahmen des Nationalfondsprojektes «Religionsgemeinschaften, Staat und Gesellschaft» bestätigt die Schwierigkeiten, die Anliegen religiöser Minderheiten an der Urne haben:

https://www.uniaktuell.unibe.ch/2011/minderheiten/index_ger.html

* ««Im Moment gerät man sofort sozusagen in die Gräben zwischen denjenigen, die den Islam nur als Bedrohung annehmen, und denjenigen, die versuchen, eine möglichst vielfältige Schweizer Gesellschaft aufzubauen (?!). Und deswegen kommen immer wieder die gleichen Abstimmungsergebnisse zustande.» Ob ein Anliegen berechtigt sei oder nicht, spiele dabei kaum eine Rolle. Ebenso wenig, ob die Musliminnen und Muslime, die dieses vorbringen, liberal oder traditionell seien, integriert oder nicht.»

An der «Analyse» des «Experten» – nochmals: ohne jeden Beleg! – ist alles falsch. In Weinfelden zeigte sich gerade, dass das Stimmvolk durchaus differenziert mit der muslimischen Bevölkerung und ihren Anliegen umgeht – wie das Referendumskomitee an der Medienkonferenz vom 18. Mai 2025 samt einer sechsköpfigen Delegation von SRF, TSR und RSI betonte. Weinfelden ist bei Volksabstimmungen gewöhnlich nationaler Durchschnitt, aber einen Tick islam-freundlicher: So wurde das Verhüllungsverbot 2021 im Bund mit 51,2 Prozent angenommen, in Weinfelden aber mit 51,5 Prozent abgelehnt. Das Referendumskomitee führte im Abstimmungskampf zahlreiche Gespräche mit Muslimen vor Ort und mit Imamen aus der Region. Und es zeigte sich stets offen für Anliegen der Muslime, die sich mit der säkularen Friedhofsordnung vereinbaren lassen, wie die Ausrichtung nach Mekka oder die Überlänge der Gräber. Das alles wusste der kenntnisfreie «Experte» nicht – und selbst mit Expertise würde es ihm grundsätzlich nicht zustehen, darüber zu entscheiden, ob ein Anliegen «berechtigt» ist.

Hier geht es im Beitrag nicht mehr um Weinfelden. Prof. Liedhegener nimmt hier eine Analyse vor vieler Diskussionen und Abstimmungen über den Islam in der Schweiz, die er seit Jahren wissenschaftlich beobachtet. Der Beitrag macht hier den Schritt weg vom Einzelfall zum «big picture».

* «Diejenigen, die für die Grabfelder in Weinfelden geworben haben, das sind Menschen, die sich in der Schweizer Gesellschaft beheimatet sehen und das auch gerne zum Ausdruck bringen möchten, eben dadurch zum Beispiel, dass sie sich in der Schweiz bestatten lassen möchten.»

Weder der «Experte» noch die Journalistin scheinen zu wissen: Die Schweiz ist – wie das

⁴ <https://egerkingerkomitee.ch/>

Referendumskomitee durchwegs betonte – seit 150 Jahren ein säkulares Land. Die Totalrevision der Bundesverfassung von 1874 brachte nicht nur das Referendum, also die direkte Demokratie auf Schweizer Art, sondern auch die Trennung von Religion und Staat. Das Zivilstandswesen und damit auch die Zuständigkeit für eine «schickliche Bestattung» für alle (Art. 53) ging deshalb von den Kirchen an die Gemeinden über. Die Verstorbenen liegen nicht als Gläubige nebeneinander auf dem Friedhof, sondern als Einwohner, unabhängig von Religion und Nationalität. Die Abgrenzung eines Grabfeldes ausschliesslich für Muslime – weil sie nicht neben Ungläubigen liegen, also noch im Tod eine Parallelgesellschaft bilden wollen – ist ein krasser Bruch mit dieser 150 Jahre alten säkularen Ordnung.

Der Experte ist sich dieser Tatsache durchaus bewusst und stellt sie nirgends in Abrede. Entstanden ist die Trennung von Religion und Staat im Zuge des Kulturkampfes, als es also um den Ausgleich zwischen Katholiken und Protestanten ging. Heute sieht die Religionslandschaft der Schweiz anders aus – die multireligiöse Schweiz ist Tatsache. Deshalb auch die Frage, die der Beitrag aufwirft, ob die heutige Regelung noch angemessen ist und die Anregung, über einen neuen Umgang mit verschiedenen Religionen nachzudenken.

* «Unter dem Strich gilt: Kommt ein Anliegen an die Urne, haben Musliminnen und Muslime schon verloren. (...) Bedeutet das nun, dass der Minderheitenschutz bei Musliminnen und Muslimen in der direkten Demokratie versagt? Nicht grundsätzlich, sagt der Politikwissenschaftler. Denn die Bundesverfassung garantiere die individuelle Religionsfreiheit. «Aber es gibt Bereiche, in denen dieser Minderheitenschutz brüchig ist. Und er wird immer dann brüchig in der Schweiz, wenn es um Muslime als Religionsgemeinschaften (geht), als religiöse Gruppen, die zusammen nicht nur praktizieren wollen, sondern auch öffentlich auftreten und öffentliche Rollen einnehmen wollen.» Einmal mehr erweist sich der «Experte» als völlig kenntnisfrei. Selbstverständlich gibt die Glaubensfreiheit allen das Recht, ihren Glauben auszuüben, sowohl individuell als auch kollektiv. Aber sie gibt niemandem das Recht, aufgrund seines Glaubens im öffentlichen Raum Sonderregeln zu verlangen. Dies machte das Bundesgericht gerade auch in seinem Entscheid betreffend Muslimgräber von 1999 einmal mehr klar. Daran würde auch eine Änderung der Bundesverfassung, also eine erleichterte staatliche Anerkennung von Religionsgemeinschaften, nichts ändern, die der «Experte» ohne Expertise zu fordern sich anmass: Auf den öffentlichen, also säkularen Friedhöfen der Schweiz hat seit 150 Jahren keine Glaubensgemeinschaft mehr etwas mitzureden, auch die anerkannten Landeskirchen nicht.

Hier liegt wieder ein Missverständnis vor: Es geht hier nicht mehr um die konkrete Vorlage in Weinfelden, sondern generell um das Verhältnis zwischen Staat und Muslimen. Dieses Verhältnis klar zu regeln, ist auch das Anliegen diverser Kantone, etwa Zürich oder Solothurn. Beispiele dafür sind die muslimische Seelsorge in Spitälern. Hier haben die Kantone das Bedürfnis formuliert, klare Ansprechpartner zu haben. Und diese Regelung der Ansprechpartner würde beispielsweise auch die Ausarbeitung eines Friedhofsreglements erleichtern. Allerdings, und das wird im Beitrag klar: Es ist eine Anregung unter vielen möglichen Wegen in die Zukunft.

Die Ombudsstelle hält abschliessend fest:

Der Beanstander hat, wie er in schreibt, schon einmal eine Beanstandung zu der Thematik eingereicht. Die Beanstandung wurde unterstützt. Allerdings liegt die Sachlage hier ganz anders: Die erste Beanstandung (Dossier 11488) vom 4. Mai 2025 betraf einen Beitrag des «Echo der Zeit» und damit eine Informationssendung zur bevorstehenden Abstimmung über das Referendum gegen ein muslimisches Grabfeld auf dem öffentlichen Friedhof der Stadt Weinfelden. Dabei war die Genauigkeit zur Abstimmungsvorlage entscheidend.

Anders beim vorliegenden beanstandeten Beitrag von «Kultur kompakt». Nur schon mit der Untertitelung «Immer wieder fallen muslimische Anliegen an der Urne durch» wurde klar, dass es hier nicht um eine spezifische Informationssendung zur Abstimmung in Weinfelden ging, sondern um das übergeordnete Thema «Muslimische Anliegen». Dementsprechend sind Ungenauigkeiten im Hinblick auf die abgelehnte Abstimmungsvorlage in Weinfelden nicht entscheidend für die Meinungsbildung. Dass die Redaktion einen Mittelwert von 20 muslimischen Grabfeldern nannte, der nicht politische, sondern Religionsexperte Prof. Antonius Liedhegener die Exekutive mit der Legislative verwechselte, nicht die EDU, sondern ein überparteiliches Komitee das Referendum ergriff und auch keine Weinfelder Muslime das Referendum ergriffen, sind bei diesem Format als Nebenpunkte und nicht als entscheidende meinungsverfälschende Ungenauigkeiten zu taxieren.

Die Kritik des Beanstanders ist auch in anderen Punkten überzogen: Der Verzicht auf die ewige Grabruhe war eine bedeutende Konzession der muslimischen Seite. Der Begriff «Kompromiss» ist in der politischen Realität (und im Duden) zutreffend. Die Bewertung durch Liedhegener als Politologe basiert auf Mustern, politischen Theorien und vergleichbaren Abstimmungen und muss nicht einer neutralen Abstimmungsvorschau entsprechen. Und ob der Fokus auf das Motiv des Referendums auf lokalen Sachfragen beruhte oder auf kulturellen Identitätsfragen, liegt in der Programmfreiheit von SRF. Die Redaktion wählte einen migrations- und minderheitenfreundlichen Zugang, den man nicht teilen muss – der aber zulässig ist.

Der Beanstander verweist zu Recht auf den säkularen Charakter öffentlicher Friedhöfe und den Bundesgerichtsentscheid von 1999 (Hausen am Albis), wonach aus der Glaubensfreiheit kein Anspruch auf Sonderregeln bei Bestattungen auf öffentlichen Friedhöfen folgt. Allein: Dieser Entscheid schliesst pragmatische, kommunale Lösungen nicht aus, wenn sie rechtlich freiwillig gewährt werden – was in Weinfelden der Fall war. Auch aktuelle verfassungsrechtliche Diskussionen sehen tendenziell mehr Offenheit für religiöse Bedürfnisse – sofern sie nicht gegen fundamentale staatliche Prinzipien verstossen. Der Beanstander blendet diese Entwicklung aus. Ebenso bleibt unklar, ob eine pragmatische Lösung (ohne ewige Ruhe) automatisch eine «Parallelgesellschaft» begründet – das ist wiederum eine Interpretation, keine zwingende Schlussfolgerung.

Schliesslich zur Kritik am Programmauftrag von SRF:

Die Vorwürfe mangelnder Professionalität, partiischer Berichterstattung und «Missionierung» entbehren jeglicher Grundlage. Die Redaktion legt ihre Motive, Quellen und Einschätzungen offen. Es handelt sich klar um eine Meinungsäusserung eines Experten, der zu einer kulturellen Dimension Stellung nimmt. Dass Liedhegener als «deutscher Experte» diskreditiert wird, ist ein rhetorischer Tiefschlag ohne inhaltliche Relevanz.

Ein Verstoss gegen das Gebot der Sachgerechtigkeit gemäss Art. 4 Abs. 2 des Radio- und Fernsehgesetzes (RTVG) liegt nicht vor.

Sollten Sie in Erwägung ziehen, den rechtlichen Weg zu beschreiten und an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI) zu gelangen, lassen wir Ihnen im Anhang die Rechtsmittelbelehrung zukommen.

Mit freundlichen Grüssen

Ombudsstelle SRG Deutschschweiz